Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1992/08/17 03/18/767/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.1992

Rechtssatz

Mehr als ein Blitz deutet bei einem festinstallierten Radargerät nicht auf ein technisches Gebrechen hin. Solche Radargeräte senden im Zuge der Vorbeifahrt eines Kfz mehr als einen Blitz aus, denn es wird als Ersatz der bei Mobilgeräten notwendigen laufenden Beobachtung entsprechend einer Zeitkonstante ein zweites Foto, ein sogenanntes Kontrollfoto ausgelöst.

Schlagworte

Geschwindigkeit; Messung; Radargerät, fest installiertes; Funktion; Blitz, mehrfacher; Kontrollfoto

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at